

Von Bau-km :
Bis Bau-km :
Nächster Ort : Landau i. d. Pfalz
Baulänge :
Länge der Anschlüsse : örtlich



LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
SPEYER / DAHN-BAD BERGZABERN

Fachbeitrag Naturschutz mit artenschutzrechtlichen Hinweisen

- Abstimmungsverfahren -

B 10 / L 512 / L 516, Bau einer Geh- und Radwegeverbindung

Aufgestellt:
LBM Speyer Projektmanagement Neubau
Dahn-Bad Bergzabern, den 29.10.2018

Im Auftrag
gez. Elmar J. Goerz

Inhaltsverzeichnis

1	KURZBESCHREIBUNG DER BAUMASSNAHME	3
2	KURZE CHARAKTERISIERUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	3
2.1	Biotische Faktoren	3
2.2	Schutzgebiete / Schutzobjekte	4
3	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	5
3.1	UVP-Pflicht	5
3.2	Europäische Schutzgebiete	5
3.3	Geschützte Arten nach § 10 BNatSchG	5
4	KONFLIKTANALYSE (ERMITTELN UND BEWERTEN DES EINGRIFFS)	6
4.1	Vermeidung / Minimierung	6
4.2	Unvermeidbare Beeinträchtigungen	6
4.3	Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 14, 15 und 17 BNatSchG)	6
4.4	Landespflegerische Konfliktschwerpunkte	7
5	SCHUTZ-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN	9
5.1	Lärmschutzmaßnahmen	9
5.2	Wasserschutzmaßnahmen	9
5.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	9
5.4	Maßnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete	133
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE HINWEISE	14
6.1	Bewertung (potenzieller) Artenvorkommen	14
6.2	Artenschutzrechtliche Maßnahmen / Risikomanagement	15
6.3	Umweltbaubegleitung	15
	QUELLEN	16

1 KURZBESCHREIBUNG DER BAUMASSNAHME

Der bestehende Radweg westlich der Landesstraßen L 512 und L 516 hat bereits heute eine hohe Bedeutung, insbesondere für den von Norden kommenden Alltagsradverkehr nach und von Landau.

Gemäß Planfeststellung im Zuge des 4-streifigen B 10- Ausbaus würde die bestehende Radwegeverbindung im Südwest-Quadranten der Anschlussstelle von 2 Ab- und Auffahrtsrampen von der und auf die B 10 höhengleich gekreuzt.

Im Rahmen eines Sicherheitsaudits wurde festgestellt, dass diese Verkehrsführung nicht mehr zeitgemäß und zudem gefährlich ist. Vorliegende Planung hat diesen Sicherheitsaspekt aufgenommen und berücksichtigt diesen in angemessener Weise.

Hierzu ist vorgesehen, eine Geh- und Radwegeverbindung über das vorhandene Wirtschaftswegenetz, das hierfür teilweise entsprechend ausgebaut werden muss, zu gewährleisten. Ein planfreies Querungsbauwerk über die B 10 garantiert den gefahrfreien und verzögerungslosen Übergang über die Bundesstraße.

Im Gegenzug fällt die bisherige, planfestgestellte Führung des Geh- und Radwegs weg.

Die Planung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Bau einer Geh- und Radwegebrücke über die B 10 mit einer nutzbaren Breite von 3,0 m und einer Länge von rd. 127 m (46 m + 35 m + 46 m)
- Anlage von 2 Rampen an die o. g. Brücke (Länge 2x 46 m)
- Befestigung der im Streckenzug liegenden, teilweise nicht befestigten Wirtschaftswege
- Modellierung und Angleichen der Straßenböschung nördlich sowie südlich der B 10
- Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Einbindung

2 KURZE CHARAKTERISIERUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Die **Bodenstandorte** der geplanten Geh- und Radwegeverbindung sind bereits durch den Bau der Bundesstraße B 10 und die vorhandenen Wirtschaftswege anthropogen überprägt.

Die Böden auf diesen Standorten bestehen überwiegend aus Lehmen und sandigen Lehmen, die aus tertiären Sanden entstanden sind.

2.1 Biotische Faktoren

Nach Ausbleiben der menschlichen Nutzungseinflüsse wären Hainsimsen-Buchenwälder die potentiell natürliche **Vegetation**, genauer die wärmeliebende Form (Tieflagenausbildung). Durch die vielfältigen und intensiven menschlichen Nutzungseinflüsse weicht die reale Vegetation stark davon ab: Im Bereich des Vorhabens dominieren vom Menschen geprägte

Realnutzungen und Biotope: Straßen, Straßenbegleitflächen, Wirtschaftswege und intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Weinbergsflächen.

Realnutzung/Biotoptypen

Die Benennung der Biotoptypen erfolgt nach dem aktuellen Schlüssel für das Land Rheinland-Pfalz¹.

Im Bereich der klassifizierten Straßen (B 10/L 512/L 516) sind die Straßenseitenstreifen durch Straßenrandstreifen aus einer Gräser-/ Kräuterflur (**HC3**) bzw. Verkehrsrasenfläche (**HC4**) sowie aus unterschiedlich breiten (z.T. flächenhaft) strauchdominierten Gehölzstreifen (**BD3**) mit wenigen Einzelbäumen auf den Straßenböschungen (**HH2**) geprägt, an die fast allseitig großflächige, ebenerdige bis schwach geneigte Acker- (**HA0**) und Rebkulturflächen (**HL4**) angrenzen, stellenweise durch Wirtschaftswege (**WB0**) und unbefestigte Feldwege (**VB2**) von den Böschungen abgegrenzt.

Nordöstlich der L 516 und K 13 befindet sich, zwischen der Landesstraße und dem Solarpark der EWL, eine Streuobstwiese (**HK2**).

Die **faunistische Situation** des Landschaftsausschnittes lässt sich wie folgt charakterisieren: Das direkte Umfeld wird überwiegend durch intensiv genutzte Acker- und Weinbauflächen, Verkehrsflächen und Straßenböschungen sowie gehölzbestandenen Anschlussinnenohren bestimmt und besitzen nur eine geringe Lebensraumeignung.

Die strukturarme Habitatausstattung der Biotope und die straßenbedingten Störungsintensitäten (Schadstoffe, Lärm, visuelle Beunruhigung) lassen keine Vorkommen wertgebender Tierarten erwarten.

Die Auswertung von Datenquellen gibt auch keine Hinweise auf potenzielle Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten (hier insbesondere Reptilien).

Bewertung

Die unmittelbar im Bereich der klassifizierten Straßen vorkommenden Gehölzbiotope, Straßenrandstreifen bzw. Verkehrsrasenflächen haben aufgrund ihrer geringen Flächenausprägung, ihres inselhaften Charakters sowie der z.T. regelmäßigen intensiven Pflege sowie der Lage im Emissionskorridor der Straße nur eine mittlere (Laubgehölze) bzw. geringe (Verkehrsrasenfläche; Straßenseitenstreifen, Straßenböschungen) Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz.

2.2 Schutzgebiete / Schutzobjekte

Europäische Schutzgebiete (FFH-RL, VS-RL)

Europäisches Netz Natura 2000

Im weiteren Umfeld des Vorhabens gibt es keine europäischen Schutzgebiete. Die nächsten Schutzgebiete liegen ca. 1,3 km südöstlich vom Vorhaben entfernt (VSG-Gebiet 6715-401 „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“ sowie FFH-Gebiet 6715-302 „Bellheimer Wald mit Queichtal“).

Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz

¹ Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz, SGD Nord und Süd (Hrsg.) (Stand: 25.10.2013): Biotopkataster Rheinland-Pfalz, Erfassung der schutzwürdigen Biotope – Vollständiger Biotoptypenschlüssel mit den Kriterien für die schutzwürdigen, die geschützten und die nach FFH-RL Anhang I relevanten Biotoptypen

Der Untersuchungsraum westlich der L 516 und der L 512 liegt vollständig innerhalb des „Naturparks Pfälzerwald - Entwicklungszone“.

Biotope, die dem Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG unterliegen, sowie Objekte, die im Biotopkataster erfasst sind, kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

3 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

3.1 UVP-Pflicht

Im Zuge der Neufassung des UVPG durch das UVP-ModG im Jahr 2017, erfolgte eine Neu-Differenzierung zwischen Neuvorhaben (§ 7) und Änderungsvorhaben (§ 9).

Änderungs- bzw. Ausbauvorhaben sind stets UVP-pflichtig, wenn die Größen- und Leistungswerte der in Anlage 1 genannten Straßenbauprojekte erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, ist auf Grundlage einer Vorprüfung über die UVP-Pflichtigkeit zu entscheiden.

Da zusätzliche Flächeninanspruchnahmen im Zuge der geänderten Fuß- und Radwegführung nur im Bereich vorhandener Wirtschafts- und Feldwege in geringem Umfang erforderlich werden, sich die vorhandene Situation nicht wesentlich ändert und keine Auswirkungen auf prioritäre Lebensraumtypen zu erwarten sind, ist nach überschlägiger Prüfung eine Pflicht zur Durchführung einer UVP im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Die Beachtung der Eingriffsregelung gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt durch den vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan.

3.2 Europäische Schutzgebiete

In der Umgebung des Vorhabens gibt es keine europäischen Schutzgebiete. Die nächsten Schutzgebiete liegen ca. 1,3 km südöstlich des Vorhabens.

3.3 Geschützte Arten nach § 10 BNatSchG

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind für besonders geschützte Arten (FFH-Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten) nicht zu erwarten, wenn Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

→ vgl. Kap. 6 Artenschutzrechtliche Hinweise

4 KONFLIKTANALYSE (ERMITTELN UND BEWERTEN DES EINGRIFFS)

4.1 Vermeidung / Minimierung

Grundlage für die Beurteilung ist der Entwurf zum Abstimmungsverfahren.

Da die bisherige, planfestgestellte Führung des Geh- und Radweges im Zuge der Neuplanung entfällt, kann der erforderliche Eingriffsumfang hinsichtlich Bodenversiegelung erheblich minimiert werden (**V 1 Reduzierung von Versiegelungsfläche im Umfang von ca. 935 m².**)

Aus Sicht der Eingriffsregelung

- Für die geplante Führung des Geh- und Radweges werden überwiegend bereits versiegelte Wirtschaftswege sowie vorhandene, mit Schotter befestigte Feldwege herangezogen.
- Die erforderlichen Rampen zum Querungsbauwerk beschränken sich auf vorhandene Straßenböschungen im Emissionskorridor der stark befahrenen Bundesstraße.
- Für erforderliche Baueinrichtungsflächen soll auf bestehende oder im Zusammenhang mit dem Brückenbauwerk Oskar-von-Miller-Straße eingerichtete Flächen zurückgegriffen werden, sodass keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erforderlich wird.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme

V_{art} 1 Vögel / Fledermäuse

Erforderliche Baufeldräumungen und Rodungen dürfen nur im Winterhalbjahr durchgeführt werden (Anfang Oktober bis Ende Februar)

4.2 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Durch das Vorhaben sind überwiegend vorhandene (oder bereits planfestgestellte Wirtschaftswege) und befestigte Feldwege betroffen sowie in geringem Umfang Straßenbegleitgrün (Böschungsrün). Größere Gehölzrodungen werden nicht erforderlich.

Aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandenen Straßenkörper, der fahrbahnnahe Hochspannungsleitungen (Gittermasten), ist durch den Bau der Fußgänger- Radfahrerbrücke nicht von einer erheblichen Belastung des Landschaftsbildes auszugehen, zumal die zu querende Bundesstraße an der betreffenden Stelle in Einschnittslage verläuft und der Brückenkörper nur wenige Meter über dem anstehenden Gelände liegt.

4.3 Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 14, 15 und 17 BNatSchG)

Das Bauvorhaben ist als Eingriffstatbestand zu werten, da folgende Kriterien zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen:

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen

Unter Berücksichtigung der vorhandenen und geplanten Flächennutzungen werden die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf Natur und Landschaft im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz ermittelt und bilanziert.

Hierzu erfolgt eine Beschreibung der zu erwartenden, erheblichen und/oder nachhaltigen Auswirkungen der vorliegenden Straßenplanung auf die Umwelt.

4.4 Landespflegerische Konfliktschwerpunkte

Grundlage für die Abschätzung einer schutzgutbezogenen Eingriffserheblichkeit sind die Auswirkungen des Neubaus, die über einen (direkt von der Bedeutung abhängigen) Flächenverlust hinausgehen.

Auswirkungen auf den Boden

Konfliktschwerpunkt K1

Wesentliche Auswirkung auf dieses Schutzgut ist die **Neuversiegelung belebten Bodens** und somit dessen Verlust. Damit verbunden sind dauerhaft sämtliche Funktionsverluste des Bodens als Pflanzenstandort, Tierlebensraum, Produktions- und Versickerungsfläche.

Aus sicherheitstechnischen Gründen sind derzeit mit Schotter befestigte Feldwege mit einer Asphaltdecke auszuführen. Insgesamt werden im Zuge der Planung Flächen im Umfang von rd. **1.365 m²** versiegelt. Hiervon sind die wegfallenden Versiegelungsflächen aus der Planfeststellung in Abzug zu bringen, die bereits im Planfeststellungsverfahren kompensatorisch berücksichtigt wurden.

Aufgrund geänderter technischer Anforderungen sind zukünftig alle neuen Bankettbefestigungen (Gemisch aus gebrochenen Mineralstoffen) zu 50% als teilversiegelt einzustufen (s. hierzu auch Kapitel 5.3.3). Derselbe Versiegelungsansatz wird dementsprechend für die Überbauung von Banketten und sonstigen teilversiegelten Flächen, Wegen etc. zu Fahrbahnen herangezogen.

Die von Brückenbauwerken bis zu einer Höhe von 10 m überspannten Flächen werden als zu 100% versiegelt gewertet.

Eine Gegenüberstellung der wegfallenden Versiegelungsflächen aus der Planfeststellung und der vorliegenden Neuplanung zeigt, dass die erforderliche Neuversiegelung lediglich **431 m²** ($1.365 \text{ m}^2 - 934 \text{ m}^2$) beträgt.

Neuversiegelung außerhalb Planfeststellung:

Asphalt Abschnitt 1: 130 m x 3,00 m =	390 m ²
Bankette Abschnitt 1: 130 m x 0,75 m x 2 = 195 m ² (anrechenbar 0,5 ~ 98 m ²)	98 m ²
Asphalt Abschnitt 2: 145 m x 3,00 m =	435 m ²
Bankette Abschnitt 2: 145 m x 0,75 m x 2 = 217,5 m ² (anrechenbar 0,5 ~ 109 m ²)	109 m ²
Brücke: (127 m – 32 m) x 3,5 =	333 m ²

gesamt: 1.365 m²

Wegfall planfestgestellter Versiegelungsfläche:

Asphalt: 789 m ²	789 m ²
Bankette: 290 m ² (anrechenbar 0,5 = 145 m ²)	145 m ²

gesamt: 934 m²

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Als erheblicher Eingriff verbleiben der Verlust von Versickerungsflächen sowie die anfallende Mehrwassermenge infolge der Neuversiegelung (**Konfliktschwerpunkt K1**) und damit eine Beeinträchtigung des Landschaftswasserhaushalts.

Die Maßnahmen für das Schutzgut Boden wirken sich auch positiv auf den Wasserhaushalt aus.

Da sich die erforderliche Neuversiegelung (unter Berücksichtigung des Wegfalls nicht benötigter Flächen aus der Planfeststellung) in sehr engen Grenzen hält, sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt in vorliegendem Fall als nicht erheblich einzustufen und lassen sich im Zuge der Kompensationsmaßnahmen für Versiegelung mit ausgleichen.

Auswirkungen auf Arten- und Biotopschutz/Landschaftsbild

Konfliktschwerpunkt K2

Durch das Vorhaben werden im Bereich vorhandener Straßenböschungen und Seitenstreifen der B 10 in geringem Umfang Flächen mit Gräser-/Kräuterstreifen durch die Zufahrtsrampen der Querungshilfe in Anspruch genommen.

Umfang: ca. **167 m²**

Da es im Zuge des B 10-Ausbaus (Planfeststellung) zu einer Neuanlage der nördlichen Straßenböschung kommt, ist von vorliegender Maßnahme lediglich der bestehende südliche Böschungsbereich betroffen.

Die ökologische Wertigkeit dieser Straßenebenenflächen ist stark eingeschränkt, sodass der Verlust für den Arten- und Biotopschutz als nicht erheblich einzustufen ist und im Zuge der Kompensationsmaßnahmen für Versiegelung mit ausgeglichen werden kann.

Konflikt Gefährdung KG

Bauzeitlich kann es insbesondere im südlichen Böschungsbereich zu einer Gefährdung einzelner Gehölze und sonstigen Vegetationsbeständen kommen.

5 SCHUTZ-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

5.1 Lärmschutzmaßnahmen

Lärmschutzmaßnahmen sind für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

5.2 Wasserschutzmaßnahmen

Wasserschutzmaßnahmen sind für das Vorhaben nicht von Relevanz.

5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

5.3.1 Fachliche Vorgaben

Der Fachbeitrag Naturschutz beschreibt alle durch das Straßenbauvorhaben verursachten Beeinträchtigungen sowie dafür erforderliche Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Festlegung von Maßnahmen zur Kompensation beeinträchtigter Flächen / Funktionen sowie der benötigte Flächenumfang resultiert aus den Anforderungen der Eingriffsregelung des BNatSchG Rheinland-Pfalz und den „Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ des Landesamts für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz.

5.3.2 Ableitung und Beschreibung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

SCHUTZGUT BODEN:

Im Zuge von Neuversiegelungen verbleibt ein Kompensationsdefizit von **431 m²** für das Schutzgut Boden (Netto-Neuversiegelung), das vor Ort nicht ausgeglichen werden kann.

Die erforderliche Kompensation soll in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durch Inanspruchnahme einer LBM-eigenen Ökokontofläche in rd. 6,7 km Entfernung zum Eingriffsort erfolgen.

SCHUTZGUT ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ / LANDSCHAFTSBILD:

S 1 Im Umfeld von Gehölzen sowie von Grünland sind bauzeitliche Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP 4 und ELA sowie DIN 18920 durchzuführen.

Die Inanspruchnahme bestehender Straßenseitenstreifen/-böschungen wird im Zuge der Kompensation für Versiegelung auf der Ökopoolfläche mit abgeleistet.

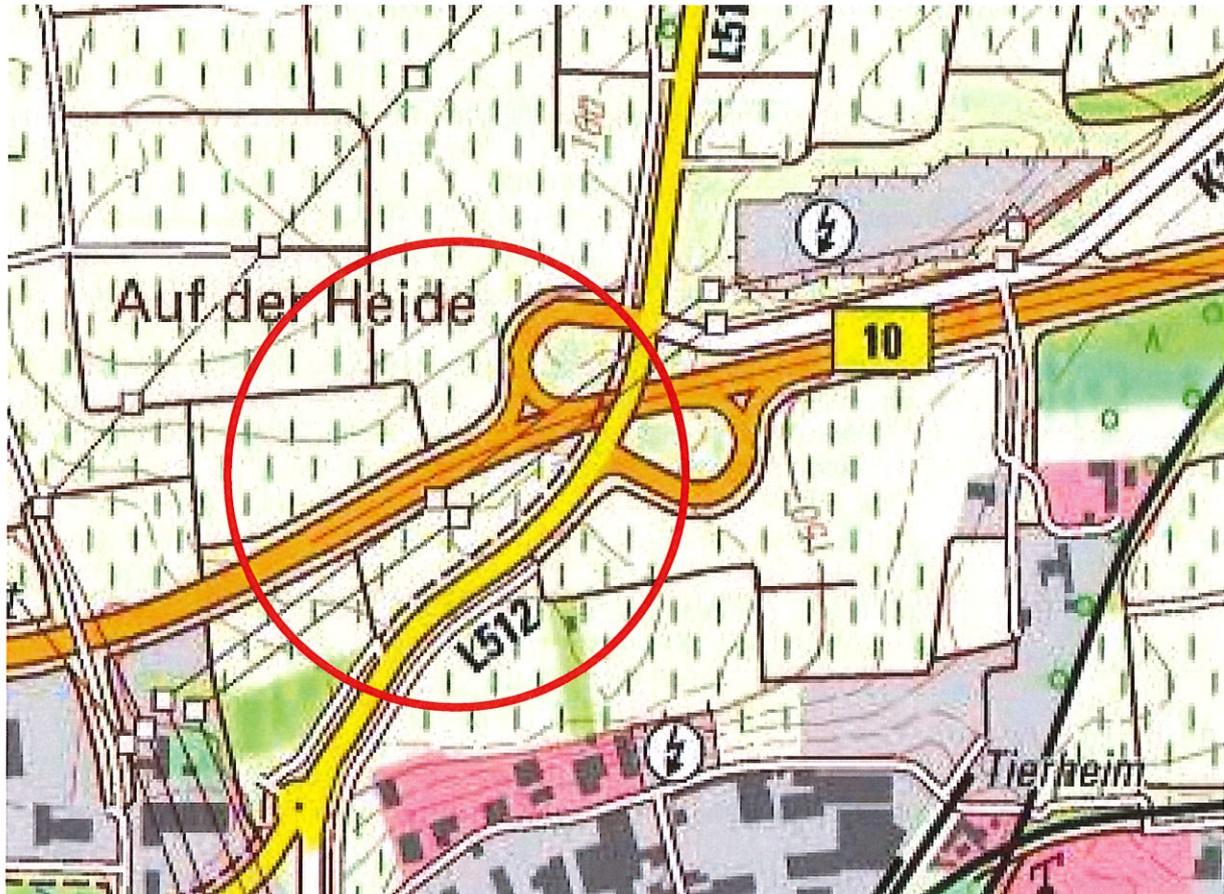


Abbildung 1: Lage des Bauvorhabens

Quelle (C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten (C), Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, ergänzt durch LBM Speyer

Planexterne Kompensation (Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope)

Die Flurstücke 3098/2 und 3099 der Gemarkung Albersweiler (Flächengröße: 730 + 750 m²) gehören zu einer insgesamt 2.810 m² großen Ökokontofläche des LBM Speyer. Es handelt sich um ehemalige Rebkulturflächen, die aus der Nutzung genommen wurden und Offenhaltungsmaßnahmen unterliegen.

Die räumliche Entfernung zum Eingriffsort beträgt ca. 6,7 km.

Für das geplante Vorhaben ergibt sich aus der Eingriffsermittlung ein Kompensationsbedarf von

- 431 m² für den Boden (Neuersiegelung), die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und Arten-/Biotopschutz können im Zuge dieser Kompensation mit ausgeglichen werden.

Die Kompensation wird in Bezug auf den geplanten Ersatzstandort folgendermaßen abgeleitet:

Schutzgut Boden (E 1):

Da Entsiegelungsmaßnahmen im Umfeld der Maßnahme nicht möglich sind, muss das Kompensationserfordernis für das Schutzgut Boden auf andere Art und Weise erfolgen.

Hier bietet sich die Inanspruchnahme einer LBM-eigenen Ökokontofläche in ca. 6,7 km Entfernung an.

Da es sich bei der Fläche um eine ehemals intensiv genutzte Weinbaufläche handelt, wird ein Kompensationsverhältnis von 1:1 angesetzt.

Versiegelung 431 m ²	431 qm x Faktor 1	= 431 m ²
---------------------------------	-------------------	----------------------

Damit ist die Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden vollständig erbracht.



Abbildung 2: Darstellung der planexternen Maßnahmen (Ökokontofläche Flurstück 3098/2 und 3099, Gemarkung Albersweiler)

Quelle: Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten,, Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, ergänzt durch LBM Speyer

5.3.3 Flächenbedarf

Für den verkehrssicheren Ausbau einer Geh- und Radwegeverbindung werden Flächen für die Wege und Bankette, in Anspruch genommen. Daraus resultiert unter Berücksichtigung nicht benötigter Geh- und Radwege aus der Planfeststellung eine **Neuversiegelung**.

Umfang in m ²
431,0
431,0
431,0

Gesamt

Maßnahmen:

Für die Inanspruchnahme unversiegelten Bodens sind planexterne **Ersatzmaßnahmen** erforderlich

- Nutzung einer vorhandenen Ökokontofläche des LBM Speyer

5.4 Maßnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete

Es sind keine Maßnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete erforderlich.

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE HINWEISE

6.1 Bewertung (potenzieller) Artenvorkommen

Nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Arten / Artengruppen

Vögel

Alle europäischen Vogelarten gelten als Besonders geschützte Arten. Die straßenbegleitenden Gehölze entlang der stark befahrenen Bundesstraße stellen kein besonders geeignetes Bruthabitat dar. Es sind daher nur wenige potenzielle Brutplätze ohnehin weit verbreiteter Arten zu erwarten. Bei einem Verlust dieser Gehölze würde der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population dadurch nicht beeinträchtigt.

Bei Rodung im Winterhalbjahr sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

- Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Maßnahmen zur Vermeidung umgesetzt werden.

Da eine Inanspruchnahme von Gehölzen aller Voraussicht nach nur in sehr geringem Umfang erforderlich wird, sind Beeinträchtigungen der Avifauna nicht zu erwarten.

Arten / Artengruppen ohne Biotop- bzw. Habitateignung

Fledermäuse

- Keine Biotope / Habitate für die relevanten FFH-Arten vorhanden.

Reptilien

Im Rahmen des Gesamtvorhabens zum Ausbau der B 10 wurde bereits eine Reptilienkartierung für den Ausbaubereich durchgeführt. Es wurden auf der gesamten Strecke keinerlei Reptilien gefunden. Die betroffenen Biotope im Eingriffsraum besitzen keine besondere Habitateignung für Reptilien. Darüber hinaus hat die Prüfung verschiedener Quellen von Artennachweisen für das Gebiet keinerlei Hinweise auf eine Besiedelung im Umfeld erbracht. Daher werden Teil-Populationen von Mauer- und Zauneidechse für den Ausbaubereich ausgeschlossen.

Auch im Zuge der bereits erfolgten Umbaumaßnahmen des Knotenpunktes (Kreisverkehrsplatz) nördlich der B 10 wurden keine Reptilienvorkommen bestätigt.

Die nach Auskunft der UNB (Stadt Landau) am Südhang der ehemaligen Deponie vorkommenden Zaun- und Mauereidechsen sind durch einen Gehölzriegel (Barriere) von den angrenzenden Freiflächen nach Süden getrennt. Hinzu kommt die K 13 als weitere Barriere zu den Böschungen der B 10. In Richtung Westen weist die L 516 eine ähnliche Barrierewirkung auf.

Da sich die Baumaßnahmen zudem im Wesentlichen auf bereits vorhandene Feld- und Wirtschaftswege beschränken ist eine potentielle Gefährdung dieser Reptilien nicht zu erwarten.

- Vorsorglich ist der Vorhabensbereich vor Baubeginn durch Begehung von fachkundigem Personal (UBB) auf das Vorkommen von Reptilien zu überprüfen.
- Bei einem Vorkommen von Reptilien sind Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen und ein Einwandern ins Baufeld mittels geeigneter Maßnahmen zu verhindern.
- Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen, werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt.

Amphibien

- Keine Biotop / Habitate für die relevanten FFH-Arten vorhanden.

Tagfalter

- Keine Biotop / Habitate für die relevanten FFH-Arten vorhanden.

Säugetiere

Die betroffenen Biotop im Eingriffsraum besitzen keine besondere Habitataignung für Säuger, insbesondere der Haselmaus. Aus dem Gebiet gibt es keinerlei Hinweise auf eine Besiedlung im Umfeld. Da die Art in ausgeräumten, waldarmen Ackerlandschaften nicht vorkommt, wird das Vorkommen dieser Art ausgeschlossen.

- Keine Biotop / Habitate für die relevanten FFH-Arten vorhanden.

6.2 Artenschutzrechtliche Maßnahmen / Risikomanagement

Sofern Vermeidungsmaßnahmen erkennbar sind, mit denen die Verletzung der oben genannten Verbote vermieden werden kann, sind diese im Verfahren festzusetzen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG eine Sonderregelung geschaffen: Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotverletzung nicht vor.

Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotverletzung auch durch Maßnahmen verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird (CEF-Maßnahmen⁶).

<i>Art der Maßnahme</i>	<i>Maßnahmen-Nr.</i>	<i>Betroffene Tierart / Artengruppe</i>	<i>Beschreibung der Maßnahme</i>
Vermeidung	V _{art} 1	Vögel	Bauzeitbeschränkung: Baufeldräumung und Rodung sind nur im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar möglich).

Ausweichhabitats sind im Umfeld vorhanden.

Damit bleiben die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Artengruppe Vögel im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

6.3 Umweltbaubegleitung

Zur Minimierung von Umweltrisiken wird empfohlen, die Bauarbeiten von ökologisch geschultem Fachpersonal begleiten zu lassen (Umweltbaubegleitung). Die Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist während der Baudurchführung durch die Umweltbaubegleitung zu gewährleisten. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist durch die Umweltbaubegleitung ein Kurzbericht zu erstellen und bei den zuständigen Naturschutzbehörden vorzulegen.

QUELLEN

Geoportal Rheinland-Pfalz: HPNV-Karte

LANIS: Amtliche Artendaten zu Rasterzelle 4385452 TK 25-Nr. 6714.- Vorkommen im 2km x 2km Raster; LUWG Rheinland-Pfalz

LANIS: ARTeFAKT-Daten zu TK 25-Nr. 6714.- Nichtamtliche Hinweise über mögliche frühere oder aktuelle Vorkommen von Arten im 11km x 12km Raster der Topographischen Karte; LUWG Rheinland-Pfalz

ArtenFinder Rheinland-Pfalz

NaturGucker Rheinland-Pfalz

Datenblätter der landesweiten Biotopkartierung (LUWG, LANIS)

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz: Kartenviewer

LfUG & ALAND (1997): Planung vernetzter Biotopsysteme – Bereich Landkreis Südliche Weinstraße, Stadt Landau.

GNOR (HRSG.) (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1-2; Landau.